

# Wanderers e.V. Germering – Finanzordnung

## § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 1.2 Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip
- 1.3 Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- 1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr (01.05.-30.04.) muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand unter Hinzuziehung der Vorstandschaft beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 01.04. für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand einzureichen.
4. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis Mitte Juni des laufenden Jahres statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb.
  - 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
  - 5.3 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter.
  - 5.4 Beiträge an die Dachverbände des Vereins.
  - 5.5 Versicherungen und Steuern.
  - 5.6 Aufwendungen für Ehrungen.
  - 5.7 Kosten der Geschäftsstelle
  - 5.8 Betriebs- und Energiekosten
6. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan mindestens enthalten sein:
  - 6.1 Kosten für die Durchführung von Spielbetrieb und Wettkämpfen.
  - 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.und Bufdi
  - 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
  - 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
  - 6.5 Fahrgeldentschädigung.
  - 6.6 Spielerspesen.

- 6.7 Werbekosten.
- 6.8 Strafgeder.
- 6.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren, Lizenzgebühren, Kautionen und Spielerrundengebühren (z.B. Geldbeträge, die Spieler für die Teilnahme an organisierten Spielrunden, Turnieren oder Ligen entrichten müssen. Diese Gebühren können für die Nutzung von Spielfeldern, Ausrüstung, Schiedsrichter- oder Organisationsdienste anfallen.)
- 6.10 Geschenke.
- 6.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
- 6.12 Trainingslager, Ausflüge, Kosten für Zusatztraining u. Ä.
- 6.13 Übungsleiterausbildung
- 6.14 Die auf den gewerblichen Teil entfallenden Steuern (z.B. Umsatz-, Gewerbe- und weitere Steuern) sind von der jeweils auslösenden Abteilung zu tragen.

7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands und der Vorstandschaft wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Information vorgestellt.

### **§ 3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die Einhaltung der Finanzordnung.

### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Hauptkasse zugewiesen.
2. Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Finanzvorstand und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und dem Gesamtverein bzw. den Abteilungen noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Finanzvorstand und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand für Ausnahmefälle und zeitlich befristet eingerichtet werden (z. B. bei Großveranstaltungen)). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind vom Finanzvorstand vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Grundbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen gemäß den jeweiligen Abteilungsordnungen erhoben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus den in der Satzung und den Abteilungsordnungen festgelegten (Teil-)Beiträgen.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
3. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, eigene Werbeverträge (z.B. Bandenwerbung, Trikotwerbung) abzuschließen.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

5. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassierer unverzüglich an die zuständige Kasse weiterzuleiten.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Ausgabebeleg muss den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechen.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen, sofern der Buchungsbetrag größer 1.000,- € ist.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 30.04. des auslaufenden Geschäftsjahres beim Finanzvorstand bzw. den Abteilungskassierern einzureichen.
6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es den Abteilungskassierern gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens am 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres abzurechnen.

#### **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
  - 1.1 Dem Vorstand bis zu einer Summe von 2.500 Euro.
  - 1.2 Der Vorstandschaft bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
  - 1.3 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 20.000 Euro.
  - 1.4 Der Finanzvorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

#### **§ 8 Zuschüsse**

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung gemäß § 2 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt

#### **§ 9 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass**

Auf Antrag und nach Beschlussfassung der Vorstandschaft kann eine Beitragsermäßigung/ein Beitragsnachlass für den Grundbeitrag gewährt werden. Die Abteilungen entscheiden ggf. selbständig.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.